



## Wahlleistungsvereinbarung

Zwischen

Geburtshaus Freiburg Hebammen-gGmbH  
Schreiberstr. 12-16, 79098 Freiburg  
- nachfolgend „GH“ genannt-

und der Schwangeren

\_\_\_\_\_ (Name)

- nachfolgend „Versicherte“ genannt -

wird über die Gewährung der nachstehenden und gesondert zu berechnenden privaten Wahlleistung mit der Versicherten als Selbstzahlerin zusätzlich zum Behandlungsvertrag vom \_\_\_\_\_ folgende Vereinbarung geschlossen:

Die nachstehend ausdrücklich durch die Versicherte gewünschte Wahlleistung wird zusätzlich zu den allgemeinen Leistungen des GH angeboten und der Versicherten privat in Rechnung gestellt. Auch ohne den Abschluss dieser Wahlleistungsvereinbarung erhält die Versicherte Zugang zu den Leistungen des GH im Rahmen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V. Gleichwohl wünscht die Versicherte darüber hinaus ausdrücklich folgende zusätzliche Leistungen des GH:

### Sonstige Wahlleistungen im Rahmen der Hebammenhilfe:

Rufbereitschaftspauschale ab SSW 37+0 bis 24h nach der Geburt, maximal bis SSW 42+0

Kosten der Rufbereitschaft: 800,-€

1. Diese Wahlleistung wird zusätzlich im Rahmen der Geburtshilfe angeboten und geht über die allgemeinen Leistungen des GH hinaus. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Versicherte im o.g. Zeitraum eine Hebamme des GH täglich/ 24 Stunden zwecks Entbindung im GH oder Zuhause erreichen kann. Die Hebammen stellen die Rufbereitschaft im Team mit einer oder mehreren anderen Hebammen des GH sicher. Vertretungsregelungen mit Hebammen des GH sind jederzeit möglich. Die Versicherte wird über die Erreichbarkeit der Hebammen im Zeitraum der Rufbereitschaft informiert und kennt jederzeit ihre jeweilige Ansprechpartnerin.
2. Die erste Zahlung in Höhe von 300,- € wird mit Abschluss dieses Vertrags fällig. Die zweite Zahlung in Höhe von 500,-€ wird am Ende der 37. SSW fällig. Die Zahlung erfolgt an das GH, dieses stellt entsprechende Rechnungen. Die Versicherte wird darauf hingewiesen, dass diese Leistung in der Regel weder durch die gesetzlichen noch durch die privaten Krankenversicherungen/ Beihilfestellen erstattet wird. Sie sollte sich vorab vorsorglich bei ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung/ Beihilfestelle über eine mögliche (Teil-) Erstattungsfähigkeit informieren.
3. Erst nach rechtzeitigem Zahlungseingang der Pauschale erhält die Versicherte einen Anspruch auf die oben aufgeführte Leistung.
4. Die vereinbarte Wahlleistung gilt für den Zeitraum SSW 37+0 bis 42+0 bzw. 24h nach der Geburt, unter Ausschluss der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aufgrund § 626 Abs. 1 BGB bleibt der restliche Vergütungsanspruch gleichwohl in voller Höhe bestehen, es sei denn, die Beendigung ist auf ein Verschulden des GH zurückzuführen.

5. Hat die Rufbereitschaft begonnen, verbleibt die Pauschale unabhängig vom tatsächlichen Geburtsort, der Dauer der Geburtsbegleitung und der tatsächlichen Rufbereitschaft fällig. Eine (anteilige) Erstattung ist dann nicht mehr möglich.

6. Tritt die Versicherte aus medizinischen oder nicht medizinischen Gründen vom Vertrag zurück, wird eine Stornogebühr von 350,-€ fällig, die mit bereits geleisteten Zahlungen verrechnet wird.

Diese Wahlleistungsvereinbarung kann eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben. Darüber wurde die Versicherte in einem ausführlichen Gespräch aufgeklärt. Insbesondere ist die Versicherte ausführlich darauf hingewiesen worden, dass die Wahlleistungen in der Regel nicht oder nur teilweise von den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen/ Beihilfestellen erstattet werden. In Kenntnis dessen möchte die Versicherte gleichwohl die vorstehende Wahlleistung ausdrücklich in Anspruch nehmen.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Geburtshaus Freiburg

---

Versicherte